



Gastgewerbegesetz, Fragebogen

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation: Bauernverband Nidwalden
Vorname, Name: Präsident Hansueli Keiser
Adresse, Ort: Geschäftsstelle: Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs
Telefon-Nr. für Rückfragen: 041 / 497 47 01

Fähigkeitsausweis

1 Sollen Ihrer Meinung nach die persönlichen Voraussetzungen (Art. 10 und Art. 11) für eine Gastgewerbebewilligung weiterhin geprüft und am Fähigkeitsausweis festgehalten werden?

Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Aus der Sicht Bauernverband ist folgendes festzuhalten. Gewerbe- wie auch Landwirtschaftsbetriebe gleicher Grösse werden bereits heute auf Stufe Bundesgesetz gleich gehandhabt und die Rechtskonformität ist heute generell schon gewährleistet bei:

- Lebensmittelgesetzgebung und Lebensmittelkontrollen
- Mehrwertsteuerpflicht
- Arbeitsrechtliche Kontrollen, Arbeitsstundenkontrollen
- Anforderungen an Infrastruktur, Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz, Betriebszeiten, Deklarationen
- Sämtliche Gaststätten mit Alkoholausgabe (egal ob Gastronomie oder „Paragastonomie“ sind bewilligungspflichtig. Auch Alpbeizli, welche kaum 20 Plätze und nur wenige Monate pro Jahr offen haben, werden kontrolliert und dürfen keinen Alkohol an unter 16 bzw. 18-jährige Jugendliche ausschenken.
- Alle Betriebe sind bewilligungspflichtig, mit Ausnahme von Berghütten, gemeinnützigen alkoholfreien Gelegenheitswirtschaften und Beherbergungsbetrieben, die ihren Gästen ausschliesslich das Frühstück und alkoholfreie Getränke abgeben.

- Für Kioskwirtschaften und Imbissstuben mit nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätzen ist keine Ausbildung (Fähigkeitsausweis) nötig.
- Die heutige Rechtsgrundlage ist grundsätzlich vollkommend ausreichend.
Entscheidend ist die Umsetzungspraxis der Kontrollen.

Gastwirtschaftliche Betriebe ohne Fähigkeitsausweis (Art. 11 Abs. 3)

2 Sind Sie damit einverstanden, dass bei klar definierten Fällen aufgrund der Verhältnismässigkeit bei der Bewilligungserteilung auf den Nachweis der hinreichenden Kenntnisse wie bis anhin verzichtet werden kann?

Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

3 Sind Sie einverstanden mit der Korrektur und Verschärfung hinsichtlich des Nachweises von hinreichenden Fachkenntnissen beim Geschäftsmodell Take away und Imbissbuden (Art. 11 Abs. 3 Ziff. 3) ab 6 Sitz- und Stehplätzen statt bis anhin ab 20 Sitz- und Stehplätzen?

Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Gelegenheitswirtschaft

4 Begrüssen Sie generell die genaueren Definitionen von Begrifflichkeiten? Insbesondere die genaue Definition der Gelegenheitswirtschaft? (Art. 8 und § 4)

Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

5 Sind Sie einverstanden mit der Definition der Dauer eines Einzelanlasses von 6 aufeinanderfolgenden Tagen?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Zuständigkeitsregelungen Kanton-Gemeinde für Bewilligungserteilung

6 Sind sie damit einverstanden, dass die bewährte Zuständigkeitsregelung zur Bewilligungserteilung beibehalten bleibt (Art. 42 und Art. 43)?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Betriebszeiten, vorübergehende Schliessungszeiten

7 Begrüssen Sie die genaue Regelung und deren Kompetenzen bei der Kantonspolizei für vorübergehende Schliessungszeiten (Art. 19)?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

8 Können Sie sich dem Grenzwert von 24 Verlängerungen der Öffnungszeit (je Jahr und Betrieb) anschliessen (Art. 19 / § 3)?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Einmalige Abgabe / Tarife**9 Begrüssen Sie die Transparenz und Bemessungsgrundlage der Tarife der einmaligen Abgaben auf Stufe Vollzugsverordnung (§ 5 ff)?** Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

10 Weitere Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Anregungen anzubringen?

Datum:05.06.2018

Unterschrift:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens am 8. Juni 2018** an:

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

oder elektronisch an

staatskanzlei@nw.ch